

## Vortrag an den Ministerrat

### **Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan; Verhandlungen**

Zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan besteht ein Luftverkehrsabkommen aus dem Jahr 2000, BGBl. III Nr. 181/2000.

Das bestehende Abkommen soll durch ein modernes und mit dem EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan ersetzt werden. Hierzu werden im Rahmen der Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAN 2024), welche voraussichtlich von 21. bis 25. Oktober 2024 in Kuala Lumpur, Malaysia, abgehalten wird, erste Verhandlungen stattfinden. Diese sollen bei allfälligen weiteren Treffen fortgesetzt werden.

Im Zuge der Verhandlungen über ein neues Luftverkehrsabkommen sollen insbesondere folgende Punkte verhandelt werden:

- Verkehrsrechte,
- Genehmigung und Widerruf,
- Wirtschaftliche Bestimmungen (Besteuerung, Preisgestaltung, fairer Wettbewerb, Kommerzielle Möglichkeiten),
- Bestimmungen über Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt, Umwelt und Soziales).

Für die Verhandlungen mit Usbekistan wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Gesandter Mag. Michael Kainz  
Delegationsleiter

Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten

Gesandte Dr. Claudia Reinprecht  
Stv. Delegationsleiterin

Bundesministerium für europäische und  
internationale Angelegenheiten

Ass. iur. Christine Mucina-Bauer  
Stv. Delegationsleiterin

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

Dr. Verena Cozac-Brendl

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und  
Technologie

Der Delegation werden im unbedingt notwendigen Ausmaß weitere Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören.

Die mit der Verhandlung des Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweiligen entsendenden Ressorts. Die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen; sollte es dennoch zu solchen kommen, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. N. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan bevollmächtigen.

24. September 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister